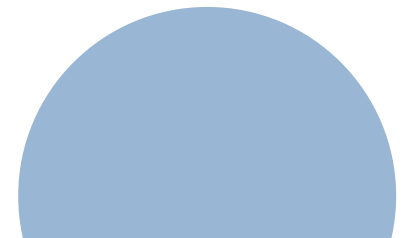
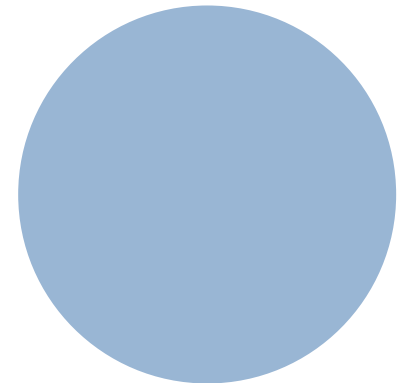
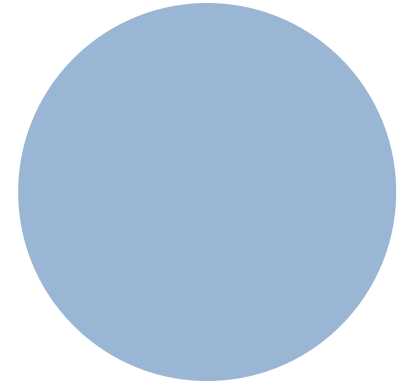


Arbeitsmedizinische Vorsorge, Berufskrankheiten

Fachveranstaltung Reinigen
S. Wurster, 14.-15.04.2026



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Betreuung

Rechtliche Grundlage: DGUV Vorschrift 2

- schriftliche Bestellung eines Betriebsarztes zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz
- Tätigwerden des Betriebsarztes auf Basis
 - fester Anstellung oder
 - Betreuungsvertrag
(freiberuflicher Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinischer Dienst)
- Betreuungsaufwand (Grund- und betriebsspezifische Betreuung) nach Einstufung des Unternehmens und der Anzahl der Mitarbeiter

Anforderungen Betriebsärzte

Die arbeitsmedizinische Fachkunde ist gegeben bei Ärzten mit

- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ (Facharzt)
oder
- Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Facharztweiterbildung)

Der Betriebsarzt berichtet regelmäßig schriftlich über die Erfüllung der vom Unternehmer übertragenen Aufgaben.

Aufgaben Betriebsärzte

Rechtliche Grundlage: Arbeitssicherheitsgesetz

- Beratung von Arbeitgeber und betrieblichen Führungskräften bezüglich Gesundheitsschutz, z. B.
 - Planung und Unterhaltung von Betriebsanlagen
 - Beschaffung technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe
 - Auswahl und Erprobung von Persönlicher Schutzausrüstung
 - Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- arbeitsmedizinische Vorsorge, Beurteilung und Beratung der Arbeitnehmer

Aufgaben Betriebsärzte

- Durchführung des Arbeitsschutzes beobachten, z. B.
 - Regelmäßige Begehung der Arbeitsstätten
 - Hinwirken auf die Beseitigung von Mängeln
 - Auf Benutzung von PSA achten
 - Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersuchen
- Information der Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Rechtliche Grundlage: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen
- **Angebotsvorsorge** bei gefährdenden Tätigkeiten gem. Anhang der Verordnung
- **Pflichtvorsorge** bei besonders gefährdenden Tätigkeiten gem. Anhang der Verordnung
- **Wunschvorsorge** auf Wunsch des Beschäftigten

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Vorsorgebescheinigung an Arbeitgeber und Beschäftigten
- Vorsorgekartei über arbeitsmedizinische Vorsorge
- Anhang der Verordnung:
Nennung der chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen
- kein Nachweis der gesundheitlichen Eignung, z. B. nach den DGUV Empfehlungen „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sowie „Arbeiten mit Absturzgefahr“

Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge

Nach Anhang der Verordnung, Teil 1 (Tätigkeiten mit Gefahrstoffen), Auszug:

- Tätigkeiten mit den gelisteten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden kann
- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen:
n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
- Feuchtarbeit von regelmäßig > 2 h
- Schweißen und Trennen von Metallen, Schweißrauch < 3 mg/m³
- Tätigkeiten mit Belastung durch Isocyanate mit Hautkontakt oder Luftkonzentration $< 0,05$ mg/m³

Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge

Nach Anhang der Verordnung, Teil 1 (Tätigkeiten mit Gefahrstoffen), Auszug:

- Tätigkeiten mit gelisteten Gefahrstoffen, wenn deren Grenzwerte am Arbeitsplatz nicht eingehalten werden oder wenn Gefahrstoffe hautresorptiv sind oder wenn Gefahrstoffe krebserzeugend nach Kat. 1A und 1B sind
- Feuchtarbeit von regelmäßig 4 h oder mehr pro Tag
- Schweißen und Trennen von Metallen, Schweißrauch $> 3 \text{ mg/m}^3$
- Tätigkeiten mit Belastung durch Isocyanate mit regelmäßigem Hautkontakt oder Luftkonzentration $> 0,05 \text{ mg/m}^3$
- Tätigkeiten mit Belastungen durch unausgehärtete Epoxidharze (Kontakt über Haut oder Atemwege)

Arbeitsmedizinische Vorsorge (Oberflächenbeschichtung) (1)

Beispiele für DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen:

- DGUV-Empfehlung Chrom-VI-Verbindungen
- DGUV-Empfehlung Lärm
- DGUV-Empfehlung Obstruktive Atemwegserkrankungen
- DGUV-Empfehlung Hauterkrankungen
- DGUV-Empfehlung Atemschutzgeräte

Arbeitsmedizinische Vorsorge (Details zur G 26) (1)

	ArbMedVV	Kriterien	Beispiele (Auszug)
Gruppe 1	Angebots- vorsorge	Gerätengewicht < 3 kg und Atemwiderstand < 5 mbar	<ul style="list-style-type: none"> •P1-/P2-Filtergeräte, FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken •gebläseunterstützte Filtergeräte •Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Ausatemventilen
	Entfällt	Gerätengewicht < 3 kg und Atemwiderstand < 5 mbar und Tragedauer < 30 min/Tag	

Arbeitsmedizinische Vorsorge (Details zur G 26) (2)

	ArbMedVV	Kriterien	Beispiele (Auszug)
<i>Gruppe 2</i>	<i>Pflichtvorsorge</i>	<i>Gerätegewicht 3 - 5 kg und Atemwiderstand > 5 mbar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Filtergeräte mit P3-, Gas- und Kombinationsfiltern aller Filterklassen</i> • <i>Frischluff-Saugschlauchgeräte</i>
<i>Gruppe 3</i>	<i>Pflichtvorsorge</i>	<i>Gerätegewicht > 5 kg</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Frei tragbare Isoliergeräte (Pressluftatmer)</i> • <i>Regenerationsgeräte</i> • <i>Schutzanzüge in Kombination mit Gruppe 3-Geräten</i>
	<i>Nicht notwendig</i>	<i>Gerätegewicht ≤ 3 kg und Atemwiderstand = 0 mbar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Schlauchgeräte, gebläseunterstützte Filtergeräte, Haube/Helm, jeweils mit freier Atemluftströmung</i>

Arbeitsmedizinische Vorsorge (Oberflächenbeschichtung) (2)

Beispiele für DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen:

- DGUV-Empfehlung Isocyanate
- DGUV-Empfehlung Toluol und Xylol
- DGUV-Empfehlung Nickel oder seine Verbindungen
- DGUV-Empfehlung Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe - allgemein

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vorsorgebescheinigung

4 Muster einer Vorsorgebescheinigung

[ggf. Kopfbogen des Arztes oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV]

Vorsorgebescheinigung

nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

für Herrn/Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Privatanschrift: _____

beschäftigt bei

Anschrift des Arbeitgebers: _____

ggf. Personalnr.: _____

Arbeitsmedizinische Vorsorge am: _____

Anlass*	Art (Pflicht/Angebot/ Wunsch)	Nächster Termin**
1.		
2.		
...		

* eindeutige Nennung der Tätigkeit (bei Pflicht/Angebot Anhang ArbMedVV maßgeblich)

** Datum (Monat/ Jahr); n.n. = nicht notwendig

Unterschrift
[ggf. Stempel des
Arztes oder der Ärztin
im Sinne des § 7
ArbMedVV; ggf.
Zusatz „Im Auftrag“]

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vorsorgebescheinigung

4 Muster einer Vorsorgebescheinigung

[ggf. Kopfbogen des Arztes oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV]

Vorsorgebescheinigung

nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

für Herrn/Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Privatanschrift: _____

beschäftigt bei

Anschrift des Arbeitgebers: _____

ggf. Personalnr.: _____

Quelle: BauA

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vorsorgebescheinigung

Arbeitsmedizinische Vorsorge am: _____

Anlass*	Art (Pflicht/Angebot/ Wunsch)	Nächster Termin**
1.		
2.		
...		

* eindeutige Nennung der Tätigkeit (bei Pflicht/Angebot Anhang ArbMedVV maßgeblich)

** Datum (Monat/ Jahr); n.n. = nicht notwendig

Unterschrift

*[ggf. Stempel des
Arztes oder der Ärztin
im Sinne des § 7
ArbMedVV; ggf.
Zusatz „Im Auftrag“]*

Quelle: BauA

Vorsorgebescheinigung

Die Vorsorgebescheinigung nach Arbeitsmedizinischer Regel AMR 6.3 enthält keine Untersuchungsergebnisse.

Vormals:

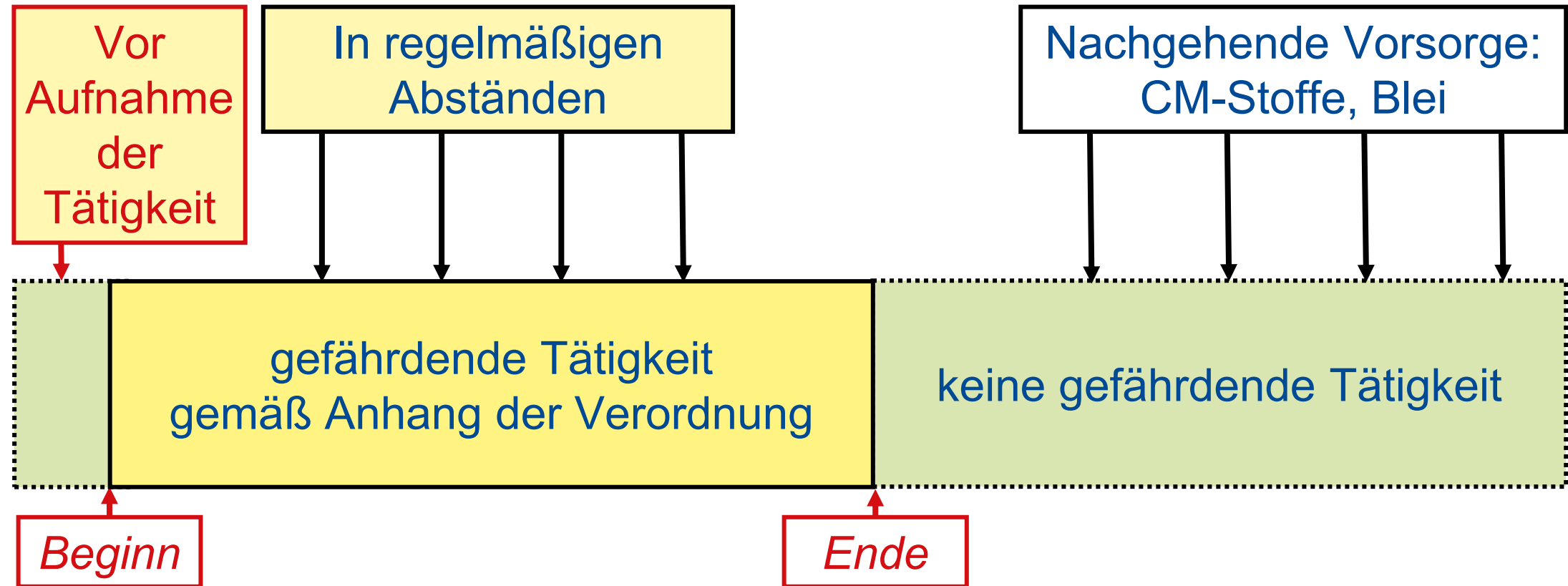
- keine gesundheitlichen Bedenken
(keine weiteren Maßnahmen erforderlich)
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
- befristete gesundheitliche Bedenken
- gesundheitliche Bedenken

Mitteilungen an den Arbeitgeber

Pflichten des Arztes oder der Ärztin bei der Auswertung der Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge. Mitteilungen an den Arbeitgeber, wenn:

- Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichend
(Beratung über optimierte Maßnahmen)
- Tätigkeitswechsel aus medizinischen Gründen des Beschäftigten
(nur mit dessen Zustimmung)

Arbeitsmedizinische Vorsorge



Angebotsvorsorge

- rechtlich verbindlich für AG, unverbindlich für AN
- vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen
- Vorsorgebescheinigung für AG und AN
- Ergebnisse nur für AN

Pflichtvorsorge

- rechtlich verbindlich für AG und AN
- vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen
- Vorsorgebescheinigung für AG und AN
- Ergebnisse nur für AN

Probleme (Grundrechtseingriffe):

- Recht der freien Berufsausübung (GG, Art. 12, Abs. 1)
- allgemeines Persönlichkeitsrecht (GG, Art. 2, Abs. 1)

Berufskrankheiten

Definition Berufskrankheit

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit,

- die durch **Rechtsverordnung** (BKV) als solche bezeichnet ist (Listenprinzip),
- die eine **versicherte** Person infolge einer **versicherten** Tätigkeit erleidet und
- durch besondere Einwirkungen verursacht, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

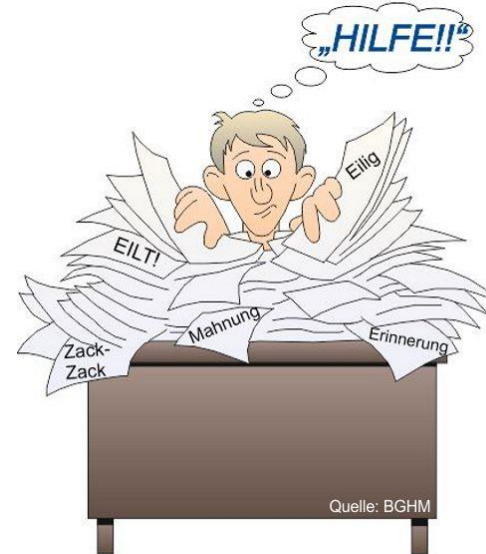
Arten von Berufskrankheiten

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

- Erste Liste von Berufskrankheiten 1925
- Listung von über 70 Berufskrankheiten in 6 Gruppen
 - 1 Chemische Einwirkungen
 - 2 Physikalische Einwirkungen
 - 3 Infektionserreger oder Parasiten
 - 4 Atemwege, Lungen, Rippen- oder Bauchfell
 - 5 Haut
 - 6 Sonstige

Diskussionsbeispiele Berufskrankheiten

- Heben und Tragen schwerer Lasten
- Psychische Belastungen
- Borreliose bei Waldarbeitern



Mögliche Berufskrankheiten Oberflächenbeschichtung (1)

- Hauterkrankungen (BK 5101)
(toxisch-irritatives Ekzem, Abnutzungsdermatose, allergisches Kontaktekzem)
- Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen (BK 1103)
(z. B. Lungenkrebs)
- Obstruktive Atemwegserkrankungen (BK 4301, BK 4302)
(z. B. Asthma, Bronchitis, Lungenerkrankung)

Mögliche Berufskrankheiten Oberflächenbeschichtung (2)

- Erkrankungen durch Isocyanate (BK 1315)
(z. B. Allergien der Haut und/oder der Atemwege)
- Lärmschwerhörigkeit (BK 2301)
- Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen (BK 1101)
- Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder Styrol (BK 1303)